Allgemeine Geschäftsbedingungen

Express Umzug FT
Inhaber: Alexander Fischer
Kaiserstraße 48B · 58332 Schwelm
E-Mail: info@expressumzugft.de
Telefon: +49 1523 6651804
Stand: 24. Oktober 2026

§1 Anbieter und Anwendungsbereich

(1) Vertragspartner ist Alexander Fischer, handelnd unter Express Umzug FT, Kaiserstraße 48B, 58332 Schwelm, Deutschland; E-Mail: info@expressumzugft.de; Telefon: +49 1523 6651804; Website: https://expressumzugft.de.

(2) Diese AGB gelten für vereinbarte Umzüge und Transporte, Verpackungs- sowie Montage- und Demontagearbeiten, Küchenmontagen, Entrümpelungen und Haushalts-/Objektauflösungen, Entsorgungsleistungen, Einlagerungen sowie vereinbarte Maler-, Reparatur-, Renovierungs- und Reinigungsarbeiten. Welche Leistungen übernommen werden, ergibt sich aus dem konkreten Vertrag.

(3) Die AGB gelten für Verbraucher und Unternehmer. Die jeweilige Stellung richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen, nicht allein nach der Bezeichnung der anfragenden Person. Für Beförderung, Werkleistungen und Lagerung gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften; zwingende Regelungen und anwendbare internationale Übereinkommen bleiben unberührt.

§2 Anfrage, Vertragsschluss und individuelle Vereinbarungen

(1) Eine ausdrücklich als unverbindlich bezeichnete Anfrage über Website, Telefon, E-Mail oder WhatsApp ist noch kein kostenpflichtiger Auftrag. Der Kunde bestätigt das konkrete Angebot über WhatsApp oder E-Mail; der Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Die bloße Eingangsbestätigung einer unverbindlichen Anfrage ersetzt die Annahme eines Angebots nicht. Wesentliche Angaben, insbesondere Leistung, Preis und Termin, werden dokumentiert.

(2) Express Umzug FT stellt diese AGB vor Vertragsschluss zur Verfügung. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, erhält der Auftraggeber die Vertragsbestätigung und Verbraucherinformationen auf einem dauerhaften Datenträger.

(3) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Zur nachvollziehbaren Dokumentation sollen Absprachen in Textform festgehalten werden, etwa per E-Mail oder lesbarer WhatsApp-Nachricht. Der Vorrang wirksamer individueller, auch mündlicher Vereinbarungen bleibt bestehen.

§3 Leistungsbeschreibung und vereinbarter Zustand

(1) Der Auftrag beschreibt die betroffenen Gegenstände bzw. Räume, Adressen, Zugangsbedingungen, vereinbarten Arbeitsschritte und den geschuldeten Übergabezustand. Besenrein, gereinigt, gestrichen oder sonstige Zustände sind entsprechend dem tatsächlichen Auftrag konkret festzulegen.

(2) Bei Umzugsverträgen bleiben die gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach §451a HGB, unberührt. Übernimmt der Auftraggeber einzelne Tätigkeiten selbst, etwa Verpackung oder Demontage, wird dies im Auftrag deutlich festgehalten.

(3) Bei Objektaufträgen für Hausverwaltungen und Unternehmen werden Ansprechpartner, Vertretungsbefugnis, freigegebene Bereiche, zu erhaltende Gegenstände und das vereinbarte Ergebnis dokumentiert. Gesetzliche Pflichten werden nicht allein durch eine allgemeine Leistungsaufzählung abbedungen.

§4 Informationen und Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber teilt die ihm bekannten und bei zumutbarer Prüfung erkennbaren, für die Durchführung wesentlichen Umstände vollständig und zutreffend mit. Dazu zählen Umfang und besondere Eigenschaften des Gutes, Etagen, Aufzüge, Tragewege, Zugang, besonders schwere Gegenstände und bekannte Gefahren oder Vorschäden.

(2) Fotos, Videos und Listen dienen der Angebotserstellung. Eine fotografische Beschreibung ist keine Garantie, dass sämtliche verdeckten Verhältnisse erkennbar sind. Erkennt Express Umzug FT wesentliche Unklarheiten, werden diese vor Durchführung geklärt.

(3) Erforderliche Mitwirkung und deren Zeitpunkt werden im Auftrag beschrieben. Ansprüche wegen einer Pflichtverletzung richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen; eine verschuldensunabhängige Haftung des Auftraggebers wird nicht vereinbart.

(4) Bei gefährlichem Umzugsgut wird ein Verbraucher darauf hingewiesen, dass er die Firma über die von dem Gut ausgehende Gefahr allgemein unterrichten muss; hierfür ist keine bestimmte Form erforderlich. Gesetzliche Informationspflichten der Firma nach §451b HGB bleiben unberührt.

§5 Festpreis, Änderungen und Zusatzleistungen

(1) Express Umzug FT vereinbart einen Festpreis für den beschriebenen Leistungsumfang. Gegenüber Verbrauchern wird der Gesamtpreis einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer und vereinbarter Nebenkosten angegeben. Im B2B-Angebot wird eindeutig ausgewiesen, ob Preise netto zuzüglich Umsatzsteuer oder brutto angegeben sind.

(2) Zusätzlich gewünschte Leistungen oder wesentliche Änderungen des Auftrags werden vor ihrer Ausführung mit ihrem Preis vereinbart und möglichst in Textform bestätigt. Bereits vom Festpreis erfasste Tätigkeiten werden nicht nochmals

berechnet. Ein eigener Kalkulationsfehler begründet nicht automatisch einen Anspruch auf einen höheren Preis.

(3) Erweisen sich Angaben oder Verhältnisse als wesentlich abweichend, erläutert Express Umzug FT die Auswirkungen und stimmt das weitere Vorgehen ab. Ohne Einigung wird der zusätzliche, nicht geschuldete Umfang nicht allein aufgrund dieser AGB ausgeführt und berechnet. Gesetzliche Rechte, etwa bei einer zu vertretenden Mitwirkungspflichtverletzung oder erforderlichen Notmaßnahmen, bleiben unberührt.

§6 Mitwirkung, Leistungsstörungen und außergewöhnliche Hindernisse

(1) Verbindliche Termine und Zeitfenster werden im Auftrag festgelegt. Der Auftraggeber stellt die vereinbarten Zugänge, Schlüssel, erforderlichen Freigaben und einen erreichbaren Ansprechpartner bereit. Express Umzug FT bleibt für die von ihr übernommenen organisatorischen Maßnahmen verantwortlich.

(2) Fehlen bei Durchführung notwendige Voraussetzungen, werden das Hindernis, seine Auswirkungen und Kontaktversuche dokumentiert. Die Firma fordert die erforderliche Mitwirkung an und stimmt das weitere Vorgehen ab. Eine pauschale Berechnung des gesamten Auftragspreises allein wegen eines Hindernisses wird nicht vereinbart. Ansprüche auf angemessene weitere Vergütung, erforderliche Aufwendungen oder Schadensersatz bestehen nur nach wirksamer Vereinbarung oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen, bei Beförderung insbesondere nach §§419 und 420 HGB.

(3) Bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen nach Übernahme des Gutes holt Express Umzug FT die erforderlichen Weisungen des Verfügungsberechtigten ein. Sind diese nicht rechtzeitig zu erlangen, werden die gesetzlich zulässigen Maßnahmen im Interesse des Berechtigten getroffen. Eine Verwahrung oder Rückbeförderung berechtigt nur nach Maßgabe des Gesetzes zur Berechnung weiterer Kosten; Hindernisse aus dem Risikobereich der Firma werden nicht automatisch dem Kunden belastet.

(4) Bei außergewöhnlichen, nicht beherrschbaren Hindernissen trotz zumutbarer Vorsorge informiert die betroffene Partei unverzüglich über Ursache, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen. Beide Parteien wirken an zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung und einer geeigneten Lösung mit. Ein neuer Termin wird abgestimmt; durch diese Klausel wird keine unbegrenzte einseitige Verschiebung gestattet.

(5) Üblicher Verkehr, gewöhnliche Witterung sowie bloße Personal- oder Fahrzeugausfälle gelten nicht allein wegen ihres Eintritts als höhere Gewalt. Die Haftung und die Verantwortlichkeit für die Organisation richten sich nach dem Gesetz; ein pauschaler Ausschluss wird nicht vereinbart.

(6) Bei dauerhafter Unmöglichkeit oder Beendigung richten sich Vergütung, Rückzahlung, Rücktritt und Kündigung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, für Beförderung insbesondere §§419 und 420 HGB, im Übrigen

insbesondere §§275 und 326 BGB. Nicht geschuldete Vorauszahlungen werden zurückerstattet. Ersparte Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit gesetzlich vorgesehen. Ein Hindernis begründet keinen automatischen Anspruch auf den vollen Festpreis.

§7 Verpackung, empfindliche Gegenstände und Vorschäden

(1) Der Auftrag legt fest, wer verpackt, kennzeichnet und vorbereitet und welche Kartons bzw. Schutzmaterialien bereitgestellt werden. Bei vereinbarter Verpackung durch Express Umzug FT darf diese Pflicht nicht allgemein auf den Auftraggeber verlagert werden.

(2) Übernimmt der Auftraggeber Verpackungsarbeiten, sollen geeignete Materialien verwendet und erkennbare Besonderheiten mitgeteilt werden. Erkennt Express Umzug FT unzureichende Verpackung oder eine konkrete Gefahr, wird auf sie hingewiesen und das Vorgehen abgestimmt.

(3) Bekannte Vorschäden und erkennbare Zustände werden soweit möglich gegenstandsbezogen dokumentiert. Dazu können vorhandene Kratzer, Abplatzungen, Risse, Verformungen, lose Verbindungen und Funktionsmängel gehören. Für allein bereits vor Übernahme vorhandene Schäden wird kein Ersatz als neu verursachter Schaden geschuldet. Eine von der Firma verursachte zusätzliche Beschädigung oder Verschlimmerung wird nach den gesetzlichen Regeln beurteilt. Dokumentation und Vorschäden schließen eine Haftung für neue Schäden nicht pauschal aus.

§8 Parken, Halteverbotszone und Genehmigungen

(1) Im Auftrag wird festgelegt, ob Express Umzug FT oder der Auftraggeber erforderliche Halteverbotszonen, Genehmigungen und Zugangsfreigaben organisiert. Für ausdrücklich von Express Umzug FT übernommene Aufgaben bleibt die Firma verantwortlich.

(2) Vereinbarte Gebühren und Fremdkosten sind im Angebot auszuweisen. Die Firma darf einen Auftrag nicht so planen, dass rechtswidriges Parken vorausgesetzt wird. Bei unerwarteten Hindernissen werden praktikable Lösungen und gegebenenfalls zusätzliche Leistungen vorab abgestimmt.

§9 Küchenmontage und sonstige Montage-/Werkleistungen

(1) Eine Küchenmontage kann als eigenständiger Auftrag oder mit Demontage und Transport vereinbart werden. Der Auftrag beschreibt insbesondere Montageort, vorhandene Teile, Geräte-Einbau, Arbeitsplattenbearbeitung, Anpassungen und den geschuldeten Umfang.

(2) Erforderliche Maße, Pläne und bekannte bauliche Besonderheiten werden vor Beginn abgestimmt. Erkennbare ungeeignete Bauteile oder Untergründe und notwendige Änderungen werden dem Auftraggeber mitgeteilt. Zusätzliche Bearbeitungen und Materialkosten werden nach §5 vereinbart.

(3) Express Umzug FT schuldet die fachgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten. Tätigkeiten werden nur im rechtlich zulässigen und fachlich abgedeckten Umfang übernommen. Zwingende Anforderungen an qualifizierte Ausführende bleiben unberührt. Für selbständige Werkleistungen gelten die gesetzlichen Regeln über Abnahme und Mängelrechte; transportrechtliche Haftungsgrenzen gelten nicht automatisch für jeden Montagefehler.

§10 Entrümpelung, Objektauflösung und Entsorgung

(1) Der Auftraggeber muss zur Beauftragung und Verfügung über die betroffenen Gegenstände berechtigt sein oder eine entsprechende Vollmacht besitzen. Zu erhaltende, fremde oder nicht zur Entsorgung freigegebene Gegenstände und Bereiche sind vor Beginn klar zu bezeichnen. Zweifelhafte Gegenstände werden nicht ohne Klärung entsorgt.

(2) Bekannte oder erkennbare gefährliche Stoffe, Kontaminationen, scharfe Gegenstände oder sonstige besondere Risiken sind vorab mitzuteilen. Ihre Behandlung wird gesondert geprüft; eine übliche Entrümpelung umfasst nicht automatisch jede Form gefährlicher Abfall- oder Schadstoffbehandlung.

(3) Entdeckt Express Umzug FT ein nicht geklärtes Sicherheits- oder Entsorgungsrisiko, kann der betroffene Teil bis zur sicheren, rechtlich zulässigen Klärung unterbrochen werden. Der Auftraggeber wird informiert. Weitere Maßnahmen und Kosten werden nach §5 abgestimmt; gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(4) Die Entsorgung erfolgt entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem vereinbarten Umfang. Etwaige Wertanrechnungen, Übernahmen werthaltiger Gegenstände oder Eigentumsübertragungen werden ausdrücklich vereinbart. Eine Befugnis, alle vorgefundenen Gegenstände frei zu verwerten, wird durch diese AGB nicht geschaffen.

§11 Einlagerung, Verlängerung und nicht abgeholtes Lagergut

(1) Express Umzug FT übernimmt die Lagerung selbst in von der Firma angemieteten Lagerräumen. Lagergut, Lagerort, Umfang, Beginn, Ende und Gesamtpreis einschließlich Umsatzsteuer gegenüber Verbrauchern werden im jeweiligen Auftrag vereinbart. Eine allgemeine Mindestlagerdauer besteht nicht.

(2) Der Kunde bestätigt die vereinbarten Bedingungen per WhatsApp oder E-Mail. Eine Verlängerung einschließlich Zeitraum und Preis wird rechtzeitig vor Ablauf abgestimmt und dokumentiert. Schweigen allein gilt weder als Zustimmung zu einer neuen Laufzeit oder Preiserhöhung noch als Aufgabe des Eigentums.

(3) Die Rückgabe wird zum vereinbarten Ende organisiert; der Kunde stimmt die Abholung bzw. einen gesondert beauftragten Rücktransport mit der Firma ab. Gesetzliche Rechte auf frühere Herausgabe und Kündigung bleiben unberührt; die Vergütungsfolgen richten sich nach der wirksamen Vereinbarung und dem Gesetz.

(4) Wird das Gut nicht rechtzeitig übernommen, fordert Express Umzug FT den Kunden unter Angabe des Lagergutes, des Vertragsendes und einer angemessenen Nachfrist zur Rücknahme auf. Die Rückgabe wird tatsächlich ermöglicht. Die Mitteilung erfolgt dokumentiert über die bekannten Kontaktdaten, erforderlichenfalls zusätzlich per Brief. Der Kunde soll Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitteilen.

(5) Die Firma bewahrt das Gut weiterhin nach den gesetzlichen Pflichten auf. Zusätzliche Vergütung oder erforderliche Aufwendungen können nur aufgrund einer wirksamen, transparenten Vereinbarung oder eines gesetzlichen Anspruchs verlangt werden, insbesondere unter den Voraussetzungen von §474 HGB oder §304 BGB. Ein beliebiger neuer Tarif, eine Vertragsstrafe oder eine doppelte Berechnung wird nicht vereinbart.

(6) Die Firma informiert nachvollziehbar über die Grundlage weiterer Kosten. Weitergehender Schadensersatz setzt die gesetzlichen Voraussetzungen voraus. Es entstehen keine Abhol- oder Verzögerungskosten, soweit deren Voraussetzungen fehlen, etwa weil die Firma die vereinbarte Rückgabe selbst verhindert.

(7) Bei offenen Forderungen können gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte nur unter ihren Voraussetzungen ausgeübt werden, insbesondere nach §475b HGB. Der Ablauf der Lagerfrist oder eine ausbleibende Antwort berechtigen nicht automatisch zur Entsorgung, Aneignung oder zum Verkauf.

(8) Eine Verwertung kommt ausschließlich im gesetzlich zulässigen Verfahren mit den erforderlichen Androhungen, Mitteilungen und Fristen in Betracht. Ein nach berechtigter Befriedigung der Forderungen und gesetzlich erstattungsfähigen Kosten verbleibender Erlös steht dem Berechtigten zu.

(9) Für die Lagerung gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§467 ff. HGB. Transportrechtliche Haftungsgrenzen und Anzeigeausschlussfristen werden nicht pauschal auf die Lagerung übertragen. Unabdingbare Verbraucherrechte bleiben unberührt.

§12 Zahlung, Rechnung und Zahlungsverzug

(1) Für den beschriebenen und vereinbarten Leistungsumfang gilt der bestätigte Festpreis. Bereits eingeschlossene Leistungen werden nicht zusätzlich berechnet. Privatkunden zahlen unmittelbar nach vollständiger Ausführung der vereinbarten Arbeiten; bei abnahmepflichtigen Werkleistungen ist die gesetzlich erforderliche Abnahme zu beachten. Zahlungsweise und Gesamtbetrag werden im Auftrag angegeben.

(2) Wird Unternehmen, Hausverwaltungen, öffentlichen Stellen oder anderen Auftraggebern im Einzelfall Zahlung auf Rechnung mit Zahlungsziel gewährt, gilt die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarte und in der Rechnung wiedergegebene Frist. Die Ausstellung einer Rechnung allein begründet keine zusätzliche Zahlungsfrist. Vor Ablauf eines wirksam vereinbarten Zahlungsziels

liegt allein wegen ausbleibender Zahlung kein Zahlungsverzug vor. Für laufende Lagerung gilt die individuell vereinbarte Zahlungsregelung.

(3) Eine allgemeine Vorauszahlung oder Zahlung in Arbeitsabschnitten wird nicht vereinbart. Gesetzliche Rechte zur Anforderung einer Gegenleistung oder Sicherheit im Ausnahmefall, insbesondere nach §321 BGB, bleiben bestehen. Soweit im Einzelfall eine andere Zahlungsregelung wirksam vereinbart wird, werden Betrag und Fälligkeit ausdrücklich festgehalten; geleistete Beträge werden auf den Festpreis angerechnet.

(4) Kommt der Auftraggeber nach §286 BGB in Zahlungsverzug, kann Express Umzug FT die gesetzlichen Verzugszinsen nach §288 BGB verlangen. Bei Verbrauchern betragen diese fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften ohne Verbraucherbeteiligung neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Eine pauschale Mahngebühr wird nicht vereinbart.

(5) Erforderliche, gesetzlich erstattungsfähige Rechtsverfolgungskosten können nach den gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden. Bei einem Schuldner, der kein Verbraucher ist, bleibt die gesetzliche Pauschale von 40 EUR nach §288 Abs.5 BGB mit der dort vorgesehenen Anrechnung auf Rechtsverfolgungskosten unberührt. Gegenüber Verbrauchern wird diese Pauschale nicht erhoben.

(6) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, kann die Firma eine von ihr geschuldete Vorleistung nach §321 BGB verweigern, bis die Gegenleistung erbracht oder Sicherheit geleistet wird. Gesetzliche Voraussetzungen und sonstige Rechte beider Parteien bleiben unberührt. Ein bloßer unbestimmter Verdacht genügt nicht.

(7) Eine vom Kunden erwartete Erstattung durch Dritte verschiebt die vereinbarte Fälligkeit nicht, soweit keine abweichende Zahlungs- oder Schuldübernahmevereinbarung getroffen wurde. Gesetzliche Einwendungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bleiben unberührt. Pfandrechte und eine etwaige Zurückhaltung des Gutes richten sich ausschließlich nach §13 und dem Gesetz.

§13 Zahlungsverweigerung, Aussetzung der Entladung und gesetzliche Pfandrechte

(1) Für Forderungen aus dem jeweiligen Frachtvertrag bestehen die gesetzlichen Sicherungsrechte nach §440 HGB, soweit dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Gut eines Dritten ist insbesondere dessen Zustimmung zur Beförderung zu beachten. Für Forderungen aus anderen Verträgen gelten die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen; diese werden nicht auf beliebige oder bestrittene Altforderungen erweitert. Für Lagerung ist insbesondere §475b HGB maßgeblich.

(2) Verweigert der Auftraggeber die Zahlung einer wirksam fälligen und durchsetzbaren Forderung, kann Express Umzug FT die weitere Leistung, Entladung oder Herausgabe ganz oder teilweise aussetzen, soweit im konkreten

Fall ein gesetzliches Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht besteht. Die Firma teilt den Zahlungsgrund, den verlangten Betrag und die ausgeübte Maßnahme nachvollziehbar mit.

(3) Ein solches Recht wird nicht allein dadurch begründet, dass die Zahlung vor der Entladung verlangt wird. Vereinbarte Zahlungsziele, eine bestehende Vorleistungspflicht der Firma, berechtigte Einwendungen des Kunden sowie die gesetzlichen Grenzen einer unverhältnismäßigen Zurückhaltung bleiben zu beachten. Diese Klausel begründet keine allgemeine Vorauszahlungspflicht für noch nicht fällige Montage- oder andere Leistungsteile.

(4) Der Bestand oder die Durchsetzbarkeit einer Forderung entfällt nicht allein deshalb, weil der Kunde sie bestreitet. Berechtigte Mängel-, Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte werden jedoch nicht ausgeschlossen. Gesetzliche Anforderungen, insbesondere bei einem im Verhältnis geringfügigen Zahlungsrückstand, bleiben unberührt.

(5) Bei einer rechtmäßigen Zurückhaltung bleibt die Firma zur gesetzlich erforderlichen Obhut über die Gegenstände verpflichtet. Notwendige Stand-, Transport- oder Lagerkosten können nur aufgrund einer wirksamen Vereinbarung oder eines gesetzlichen Anspruchs verlangt werden. Die Firma informiert über die Ursache und die Grundlage weiterer Kosten.

(6) Diese AGB erlauben weder die eigenmächtige Aneignung oder Entsorgung noch einen Verkauf ohne das gesetzlich vorgesehene Verfahren. Eine rechtmäßige Verwertung setzt die einschlägigen Voraussetzungen, Mitteilungen und Fristen voraus. Ein nach Befriedigung berechtigter Forderungen und erstattungsfähiger Kosten verbleibender Erlös steht dem Berechtigten zu.

§14 Kündigung, Absage und Terminverschiebung

(1) Der Auftraggeber kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts kündigen. Eine Absage oder ein Verschiebungswunsch soll zur Dokumentation per WhatsApp oder E-Mail mitgeteilt werden; die Wirksamkeit einer nach dem Gesetz formfreien Erklärung wird dadurch nicht beschränkt. Eine Terminverschiebung setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus.

(2) Bei Beförderungsverträgen kann Express Umzug FT unter den Voraussetzungen des §415 Abs.2 HGB zwischen der gesetzlichen Abrechnung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und zu berücksichtigenden anderweitigen Erwerbs sowie der gesetzlichen Fautfracht in Höhe eines Drittels der vereinbarten Fracht wählen. Die gesetzlich geregelten Ausnahmen bei Gründen aus dem Risikobereich der Firma gelten uneingeschränkt. Eine Kombination beider Abrechnungswege ist ausgeschlossen; bei gemischten Aufträgen wird die Regel nicht ungeprüft auf alle Leistungsteile übertragen.

(3) Bei eigenständigen Werkverträgen bestimmt sich der Vergütungsanspruch bei freier Kündigung insbesondere nach §648 BGB. Ersparte Aufwendungen und zu berücksichtigender anderweitiger Erwerb werden angerechnet. Die gesetzliche

Vermutung für den nicht erbrachten Teil bleibt unberührt; es wird keine zusätzliche pauschale Stornogebühr eingeführt.

(4) Reservierte Mitarbeiter, Fahrzeuge und Fremdleistungen werden nicht automatisch zusätzlich in voller Höhe berechnet. Verlangte Beträge werden nachvollziehbar erläutert; doppelte Berechnungen sind ausgeschlossen. Bereits geleistete Zahlungen werden auf berechtigte Ansprüche angerechnet und darüber hinaus zurückgezahlt.

(5) Rechte wegen Pflichtverletzungen der Firma, Kündigung aus wichtigem Grund und ein bestehendes Verbraucher-Widerrufsrecht bleiben unberührt. Ein berechtigter Widerruf wird nicht allein aufgrund dieser Klausel mit einer Stornogebühr belegt.

§15 Haftung

(1) Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Bei Beförderung von Umzugsgut gelten insbesondere §§451 ff. HGB. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, sieht §451e HGB für Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes eine Begrenzung auf 620 EUR je Kubikmeter des zur Vertragserfüllung benötigten Laderaums vor.

(2) Besondere Risiken nach §451d HGB können die Haftung nur unter den dort geregelten Voraussetzungen beeinflussen. Geld, Wertgegenstände, Pflanzen, Tiere, technische Geräte, kundenseitige Verpackung oder Vorschäden werden nicht durch einen pauschalen Ausschlusssatz von jeder Haftung ausgenommen.

(3) Gesetzliche Regeln über den Wegfall von Haftungsbefreiungen oder -begrenzungen, insbesondere §§435 und 451g HGB, bleiben unberührt. Dieser Vertrag enthält keinen zusätzlichen Ausschluss für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Für Gebäudeschäden, eigenständige Werkleistungen, Lagerung und sonstige Leistungen ist der jeweils einschlägige Haftungsmaßstab anzuwenden. Der Betrag von 620 EUR/m³ gilt nicht unterschiedslos für sämtliche Leistungen. Verbraucher erhalten die gesetzlich erforderliche, deutlich hervorgehobene Haftungsinformation bei Vertragsschluss und die Schadenshinweise spätestens bei Ablieferung.

(5) Express Umzug FT unterhält eine Haftpflichtversicherung und eine Transportversicherung. Der Deckungsumfang ergibt sich aus den jeweiligen Versicherungsverträgen. Daraus folgt weder eine unbegrenzte Allgefahrendeckung noch eine automatische Versicherung gegen die Nichtzahlung des Auftraggebers. Die gesetzliche Haftung und die vertraglich geschuldete Leistung der Firma werden durch die Versicherungsbedingungen nicht zum Nachteil des Kunden eingeschränkt.

(6) Der Umfang des Wertersatzes bei Verlust oder Beschädigung beförderter Gegenstände richtet sich insbesondere nach §§429 und 430 HGB. Maßgeblich sind die gesetzlichen Wertmaßstäbe am Ort und zur Zeit der Übernahme; bei Beschädigung die gesetzlich bestimmte Wertminderung unter Berücksichtigung

der Reparaturkostenvermutung. Ein Anspruch auf den Neupreis einer neuen Ersatzsache entsteht nicht automatisch aus jeder Beschädigung einer gebrauchten Sache. Erstattungsfähige Schadensfeststellungskosten bleiben unberührt. Für andere Leistungen gelten deren gesetzliche Ersatzmaßstäbe.

§16 Ablieferung, Abnahme, Zustand und behauptete Fehlmengen

(1) Bei Übernahme und Übergabe können Gegenstände, erkennbare Zustände und Beanstandungen gemeinsam gegenstandsbezogen dokumentiert werden. Ein Protokoll oder Foto dokumentiert den erkennbaren Zustand; es begründet weder einen allgemeinen Anspruchsverzicht noch eine unwiderlegliche Vermutung für nicht dokumentierte Umstände.

(2) Bei einer geltend gemachten Fehlmenge soll der betroffene Gegenstand möglichst genau bezeichnet werden. Zur Prüfung werden die behauptete Übernahme und Ablieferung anhand der verfügbaren Listen, Nachrichten, Fotos, Zeugenaussagen und sonstigen Umstände abgeglichen. Es werden keine bestimmten Beweismittel zur ausschließlichen Voraussetzung eines Anspruchs gemacht. Gesetzliche Beweislastregeln bleiben unverändert.

(3) Bei kundenseitig gepackten oder verschlossenen Kartons ist zwischen der dokumentierten Anzahl der Packstücke und einer etwaigen Bestätigung ihres Inhalts zu unterscheiden. Eine bloße Zählung bestätigt nicht automatisch einen ungeprüften Einzelinhalt; daraus folgt jedoch kein pauschaler Haftungsausschluss oder eine Änderung der gesetzlichen Beweislast.

(4) Eine Empfangsbestätigung bedeutet keinen allgemeinen Verzicht auf gesetzliche Ansprüche. Das Unterlassen einer gemeinsamen Sichtprüfung oder Unterschrift führt nicht allein zum Verlust von Rechten; die gesetzlich geregelten Anzeige- und Abnahmefolgen bleiben bestehen.

(5) Abnahmepflichtige Werkleistungen werden nach dem Gesetz abgenommen. Eine Abnahmefiktion entsteht nicht allein aus Schweigen während einer Sichtprüfung; insbesondere die Voraussetzungen und Verbraucherhinweise nach §640 BGB bleiben maßgeblich. Transportrechtliche Anzeigefristen gelten nicht pauschal für Küchenmontage, Maler-, Reparatur- oder Reinigungsleistungen. Gesetzliche Mängel- und Verjährungsrechte bleiben unberührt.

§17 Schadensanzeige und Prüfung von Beanstandungen

(1) Für Verlust oder Beschädigung von Umzugsgut gilt §451f HGB: Äußerlich erkennbare Schäden sind spätestens am Tag nach Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung anzuzeigen. Form und Folgen richten sich insbesondere nach §§438, 451f und 451g HGB. Die Firma stellt die gesetzlich erforderlichen Verbraucherhinweise rechtzeitig bereit.

(2) Eine Anzeige nach Ablieferung erfolgt in Textform, etwa per E-Mail an info@expressumzugft.de oder als lesbare Nachricht an +49 1523 6651804. Der Verlust oder die Beschädigung ist hinreichend deutlich zu bezeichnen; für die Frist

genügt die rechtzeitige Absendung nach §438 Abs.4 HGB. Bei Ablieferung ist eine Anzeige gegenüber der abliefernden Person nach dem Gesetz möglich.

(3) Der Kunde wird gebeten, zur sachgerechten Prüfung den betroffenen Gegenstand, die konkrete Beschädigung bzw. Fehlmenge sowie bekannte Umstände und den Zeitpunkt der Entdeckung mitzuteilen. Vorhandene Fotos, Belege oder sonstige Informationen können beigefügt werden. Ihr Fehlen macht eine ansonsten wirksame Anzeige nicht automatisch unwirksam und schafft keine zusätzliche Ausschlussfrist.

(4) Soweit zumutbar, soll eine angemessene Besichtigung und Prüfung ermöglicht werden. Notwendige Maßnahmen zur Abwehr weiterer Schäden, gesetzliche Selbstvornahmerechte und sonstige gesetzliche Ansprüche werden dadurch nicht eingeschränkt. Eine vorherige Freigabe der Firma ist nicht pauschal Voraussetzung jedes Anspruchs.

(5) Die bloße Entgegennahme einer Beanstandung, eine Besichtigung oder Weiterleitung an den Versicherer stellt für sich allein kein Anerkenntnis einer Ersatzpflicht dar. Die Firma prüft den konkreten Sachverhalt; ein tatsächlich abgegebenes Anerkenntnis und gesetzliche Rechte werden durch diesen Satz nicht aufgehoben.

(6) Eine Schadensbehauptung beseitigt die Pflicht zur vereinbarten Zahlung nicht automatisch. Berechtigte Einwendungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, insbesondere bei Mängeln nach §641 Abs.3 BGB, bleiben bestehen. Weder darf die vollständige Zahlung unabhängig von berechtigten Gegenrechten verlangt werden noch begründet diese Klausel eine beliebige Kürzung des Festpreises.

(7) Für Lieferfristüberschreitungen und andere Beförderungsarten gelten die einschlägigen gesetzlichen Regeln, insbesondere §438 HGB. Die Umzugsgutfristen werden nicht ungeprüft auf Gebäudeschäden, eigenständige Werkleistungen oder Lagerung übertragen. Gesetzliche Ansprüche wegen nachweislich vorsätzlich falscher Angaben bleiben unter ihren gesetzlichen Voraussetzungen bestehen; eine pauschale Gebühr für eine erfolglose Beanstandung wird nicht vereinbart.

§18 Verbraucher-Widerruf

(1) Bei Verbraucherverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Widerruf. Bei Beförderung von Waren für einen vereinbarten spezifischen Termin oder Zeitraum kann die Ausnahme des §312g Abs.2 Nr.9 BGB greifen. Für selbständige Montage- oder andere Dienstleistungen wird daraus kein allgemeiner Ausschluss abgeleitet.

(2) Besteht bei einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag ein Widerrufsrecht, werden eine passende Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular gesondert bereitgestellt.

(3) Ein Beginn vor Ablauf der Widerrufsfrist erfolgt unter Beachtung der erforderlichen ausdrücklichen Erklärungen und Verbraucherinformationen. Ein Wertersatzanspruch und ein Erlöschen des Widerrufsrechts richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen. Die Zustimmung zu AGB ersetzt diese Erklärungen nicht.

§19 Daten, Kommunikation und Streitbeilegung

(1) Personenbezogene Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verarbeitet. Maßgeblich sind die bereitgestellten Datenschutzhinweise. Diese AGB enthalten keine allgemeine Einwilligung in Werbung oder Veröffentlichung von Objekt- und Kundenfotos.

(2) Express Umzug FT ist nicht bereit, an freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Gesetzliche Teilnahme- und Informationspflichten bleiben unberührt. Eine Verpflichtung des Kunden, vor gerichtlicher Geltendmachung seiner Ansprüche ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, wird nicht vereinbart.

§20 Recht, Gerichtsstand und unwirksame Bestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Beachtung zwingender entgegenstehender Vorschriften, einschließlich unabdingbarer Verbraucherschutzbestimmungen und gegebenenfalls anwendbarer internationaler Übereinkommen.

(2) Mangels wirksamer gesonderter Gerichtsstandsvereinbarung gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten. Eine besondere Gerichtsstandsvereinbarung wird nur getroffen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere §38 ZPO, bei beiden Parteien tatsächlich erfüllt sind. Unternehmerstatus allein genügt dafür nicht in jedem Fall.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, gelten die gesetzlichen Folgen, insbesondere §306 BGB. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen, nicht automatisch eine möglichst ähnliche belastende Regelung.